26 2. Änd

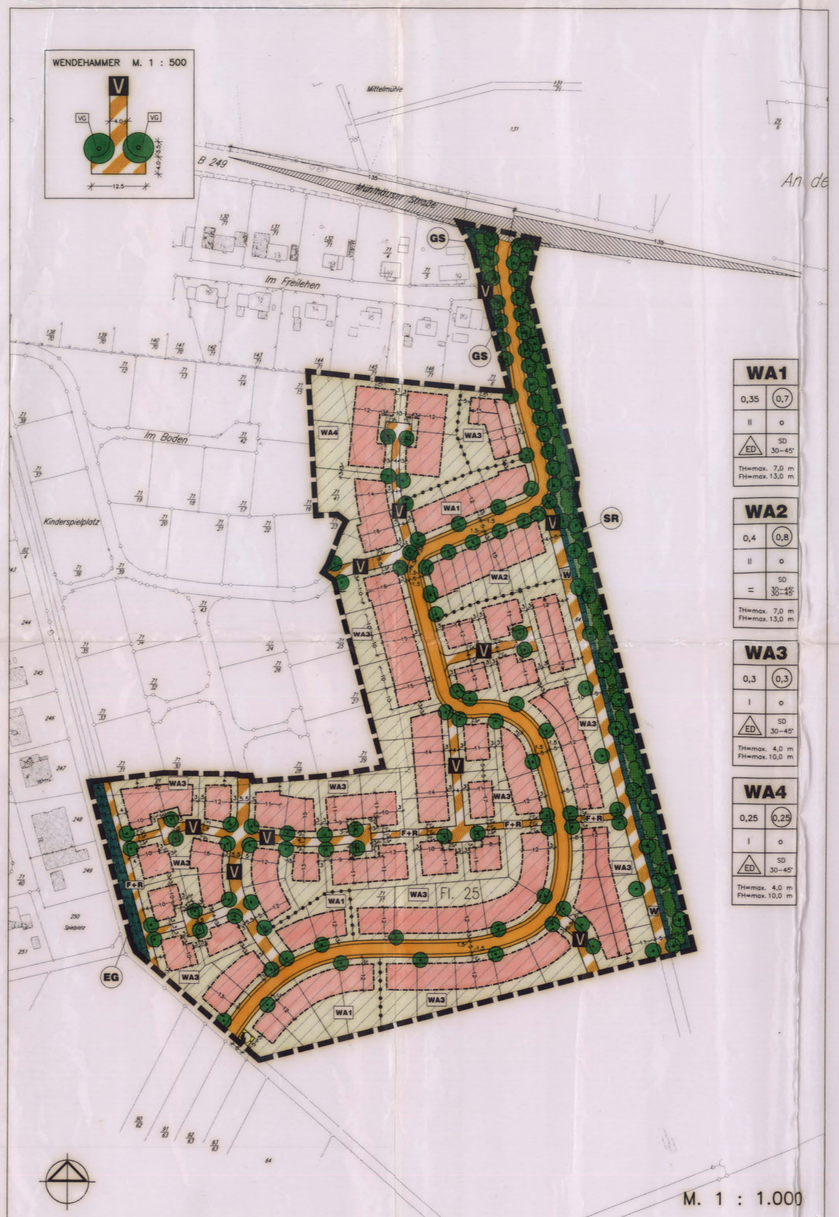
26 2. Änd

STADT WANFRIED

Bebauungsplan Nr. 26 IM BODEN III – 2. Änderung

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB

GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) Nr. 15, 20 + 25 BauGB



M. 1 : 1.000

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

WA1

0,35	0,7	WA1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET Nr. 1 (§ 4 BauNVO)
II	o	0,35 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§ 19 BauNVO)
ED	SD 30–45°	0,7 MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (§ 20 BauNVO)
TH=max. 7,0 m FH=max. 13,0 m		II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 BauNVO)

o OFFENE BAUWEISE (§ 22 (2) BauNVO)

ED NUR EINZEL-/ DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 (BauNVO)

SD ZULÄSSIGE DACHFORM: SATTELDACH

30–45° MINDEST– bzw. HÖCHSTZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

TH MAX. ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE (IN METER)

FH MAX. ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE (IN METER)

EINTRAGUNGEN IN DIE NUTZUNGSSCHABLONE NUR BEISPIELHAFT
VERMASSUNGEN IM PLAN IN METER (m)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN/HAUPTFIRSTRICHTUNG

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

BAUGRENZE (§ 23 (3) BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG:

V VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

VG VERKEHRSGRÜN

F+R FUSS– UND RADWEG

W WIRTSCHAFTSWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT (TRAFO)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

ZWECKBESTIMMUNG:

SR STADTRANDEINGRÜNUNG

GS GEHÖLZSTREIFEN

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

ZWECKBESTIMMUNG:

EG ENTWÄSSERUNGSGRABEN

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN + STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 (5) BauNVO)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

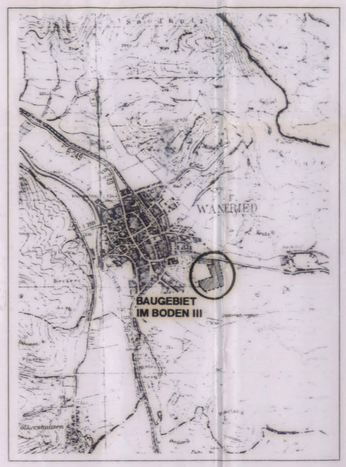
VORHANDENE KATASTERGRENZE

SONSTIGE DARSTELLUNG

GEPLANTE KATASTERGRENZE (KEINE FESTSETZUNG)

FREIZUHALTENDE SICHTFELDER

ÜBERSICHTSPLAN (o.M.)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB
   - Die gem. § 4 (3) BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.
2. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (2) BauGB
   - Die in der Planzeichnung als Maximalwerte festgesetzte Traut- und Firsthöhen beziehen sich auf die Fußbodenoberkante Erdgeschoß (FOK EG) und dürfen nicht überschritten werden.
   - Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der FOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante (OK) der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Straße oder Wendehammer), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschl. vor- und rückspringende Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.
   - Die FOK EG darf max. 1,00 m über oder unter dem Bezugspunkt liegen.
   - Bei der eingeschossigen Bebauung darf die Traufhöhe max. 4,00 m und die Firsthöhe max. 10,00 m über FOK EG liegen.
   - Bei der zweigeschossigen Bebauung ist eine max. Traufhöhe von 7,00 m und eine max. Firsthöhe von 13,00 m über FOK EG zulässig.
   - Die Traufhöhe wird als Abstand von der Fußbodenoberkante Erdgeschoß (FOK EG) bis zum Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes mit der Dachhaut definiert.
3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 14 + 23 BauNVO
   - Ein Überschreiten der Baugrenzen mit Gebäudeteilen wie Treppenvorsprünge, Erker, Balkone, angebaute Garagen, etc. ist zulässig, wenn diese Bauteile gegenüber dem Hauptbaukörper um max. 1,50 m vorspringen oder auskragen und in ihrer Breite max. 1/3 - bei Balkonen max. 1/2 - der Länge des Hauptbaukörpers betragen.
   - Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätze sind auf innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 (5) BauNVO).
4. ZUORDNUNG DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN § 1 a (3) BauGB i.V. mit §§ 9 (1a) + 135 a BauGB
   - Die in der Planurkunde nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Pflanzmaßnahmen sowie die nach § 9 (1) Nr. 15 + 20 BauGB festgesetzten öffentlichen Grünflächen und Ausgleichs-/ Ersatzflächen einschließlich der darauf auszuführenden Maßnahmen sind anteilig entsprechend der nachfolgenden Aufstellung den festgesetzte privaten und öffentlichen Bauflächen als Sammelausgleichs- und Ersatzmaßnahme gem. § 1 a BauGB zugeordnet.

ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG	42,3 %
PRIVATE BAUFLÄCHEN	54,9 %
SONSTIGE FLÄCHEN	2,8 %

5. FLÄCHEN + MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR + LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB
   - Auf der im Plantell B ausgewiesenen Ersatzfläche ist eine ca. 0,5 m tiefe Flutmulde herzustellen. Der höher gelegene Bereich der Fläche ist mit standortgerechten Gehölzen gem. Punkt A.6.4 zu bepflanzen. Die Gesamtfläche ist als extensive, artenreiche Kräuterwiese herzustellen. Die Wiese mit Gehölzpflanzungen ist durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
   - Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18.915 zu sichern, auf dem jeweiligen Baugrundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen soweit wie möglich wieder aufzutragen oder für die Ausgleichsflächen zu verwenden.
   - Die festgesetzten Neuanpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug der Gebäude folgenden Pflanzperiode herzustellen, zu schützen, dauernd zu pflegen und standortgerecht zu entwickeln. Bei Schäden und Zuwiderhandlungen sind Ersatzpflanzungen nach Punkt A.6.1 - 6.6 in der Höhe des Sachwertes durchzuführen. Je Berechnung des Sachwertes erfolgt nach der METHODE KOCH (durch BGH Urteil anerkannt).
   - Auf den im Baugebiet ausgewiesenen Ausgleichsflächen sind Baumpflanzungen und Heckenstrukturen mit standortgerechten Gehölzen gem. Punkt A.6.2 - 6.3 herzustellen, durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
   - Die im Plan festgesetzten Pflanzgebote sind mit standortgerechten Gehölzen gem. Punkt A.6.1 - 6.5 bei einer Abweichung von +/- 2,00 m an den angewiesenen Standorten herzustellen. Nur bei Überlagerungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen, der Straßenbeleuchtung oder Zufahrten kann von dieser Festsetzung abgewichen werden.
   - Fensterlose Fassaden über 50 m² sind mit Kletter- oder Rankpflanzen gemäß Punkt A.6.6 zu begrünen.
   - Je angefangene 350 m² Grundstücksgröße ist mind. ein großkroniger Laubbaum gemäß Punkt A.6.1 + 6.2 zu pflanzen und durch fachgerechte Pflege zu entwickeln.

ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN

3 x v.	- 3 x verpflanzt
200/250	- Gehölzgrößen in Zentimeter
m.B.	- mit Ballen
m.Tb.	- mit Topfballen
1 St./ m²	- Anzahl der Pflanzen pro m²
2 St./ m	- Anzahl Heckenpflanzen pro m

6.1 EINZEL + STRASSENBÄUME

Mindestgröße	- Hochstamm 3 x v. 16/18
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde

Obstbäume

- APFELSORTEN
- Baumanns Renette
- Bohnapfel
- Oldenburger
- Ontarioapfel
- Winterrambour
- BIRNENSORTEN
- Bosc´s Flaschenbirne
- Conference
- Gute Graue
- Pastorenbirne
- KIRSCHSORTEN
- Büttners Rote Knorpelkirsche
- Große Schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger
- Schneiders Späte Knorpelkirsche
- ZWETSCHGENSORTEN
- Bühler Frühzwetsche
- Hauszwetsche

etc.

6.2 EINGRÜNUNG BAUMARTEN

Mindestgröße	- Heister 2 x v. 200/250
Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Alnus glutinos	- Schwarzerle
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde

etc.

6.3 EINGRÜNUNG STRAUCHARTEN

Mindestgröße	- Leichte Sträucher 1 x v. 70/90, 1 St./1,5 m²
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster
Ligustrum vulg. Atrovirens	- Immergrüner Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus mahaleb	- Weichselkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Rosa canina	- Heckenrose
Salix caprea	- Salweide
Viburnum lantna	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Wasserschneeball

etc.

6.4 EINGRÜNUNG HEISTER

Mindestgröße	- Heister 1 x v. 70/90, 7 St./m²
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Salix aurita	- Ohr-Weide
Viburnum opulus	- Schneeball
Quercus robur	- Stieleiche

6.5 HECKENPFLANZEN

Mindestgröße	- 2 x v. 80/100, 2 St./m
Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Ligustrum i.S.	- Ligusterarten
Taxus baccata	- Eibe

etc.

6.6 KLETTERPFLANZEN

Mindestgröße	- 2 x v. m.B. oder m.Tb.
Clematis mon.Rubens	- Anemonenwaldrebe
Hedera helix	- Gemeiner Efeu
Hedera helix hibernica	- Irländischer Efeu
Kletterrosen	- In Sorten
Lonicera caprifolium	- Jelängerjelieber
Parthenocissus tric. Veitchii	- Wilder Wein
Polygonum aubertii	- Knöterich
Wisteria sinensis	- Blauregen

etc.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB i.V. mit § 87 HBO

1. BEBAUUNG
   - Es sind nur Satteldächer (auch mit Krüppelwalm) mit einer Dachneigung von 30° - 45° zulässig. Dies gilt auch für Garagen, die alternativ mit begrünten Flachdächern und bei traufseitig angebauten Garagen mit Pultdächern bei einer Mindestdachneigung von 20° hergestellt werden dürfen.
   - Der Traufüberstad muß einschl. Dachrinne 0,50 m - 0,80 m, der Ortgangüberstand 0,30 m - 0,50 m betragen.
   - Für die Dacheindeckung dürfen keine glänzenden oder reflektierenden Materialien Verwendung finden.
   - Unzulässig sind assadenverkleidungen aus Sichtbeton, Metall, Kunststoff oder glänzende Materialien und Keramikplatten.
   - Die Sockel der Gebäude sind mit Putz, Sichtbeton, Sichtmauerwerk, ungeschliffenem Kunst- oder Naturstein hrzustellen.
2. FREIFLÄCHEN
   - Die als nicht überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen und die nicht überbauten Grundstücksteilsind, soweit sie nicht als Betriebshof, Zufahrt oder Stellplatzflächen befestigt werden, gärtnerisch anzulegen und zu erhalten, wobei der Flächenanteil mit immergrünen Gehölzen 25 % nicht überschreiten darf.
   - Alle befahrbaren flächen einschließlich der Stellplätze sind mit geschlossenen Belägen anzulegen.
3. EINFRIEDUNGEN / GELANDESTÜTZMASSNAHMEN
   - Als Einfriedunge sind max. 1,50 m hohe Holzzaune, abgepflanzte Draht- oder Stahlmattenzäune und lebende Hecken auch in Kombination mit bis zu 50 cm hohen Sockelmauern zu verwenden. Einfedungsmauern bis max. 1,00 m Höhe sind mit Verputz, unpolierten Natursteln oder als lichtmauerwerk herzustellen.
   - Stützmauern aus Sichtbeton, unpolierten Natursteln oder Sichtmauerwerk sind bis zu einer Höhe von max. 100 m zulässig und mit Kletterpflanzen gem. Punkt A.6.6 vollflächig zu begrünen.
4. WERBEANLAGEN
   - Die Oberkante von Werbeanlagen darf die Traufhohe der Gebäude nicht überragen.
   - Grelle Farbgebungen (Leuchtfarben) sind bei den Werbeanlagen nicht zu verwenden.
5. ERDAUSHUB
   - Der bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallende unbelastete Bauaushub ist gem. § 87 (2) Nr. 4 HBO auf dem Baugrundstück soweit wie möglich wieder einzubauen. Diese Festsetzung ist bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

C. HINWEISE

1. BODENDENKMALE
   Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, so ist dieser Fund entsprechend § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 11, 35037 Marburg anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Werra-Meißner-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzersetzungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.
2. ENERGIEVERSORGUNG
   Das ausgewiesene Baugebiet wird hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt und an das Gasversorgungsnetz angeschlossen.
3. FREIANLAGEN
   Bei der Pflege der Grünflachen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.
4. EINFRIEDUNGEN
   Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Wege sind gemäß § 16 HessNRG um 0,50 m von der Grenze zurückzusetzen.
5. WASSERSCHUTZGEBIET
   Das ausgewiesene Baugebiet liegt im Bereich der Wasserschutzgebietszone WSG III. Dies hat u.a. zur Folge, daß alle befahrbaren Flächen, einschließlich der Stellplätze, mit geschlossenen Belägen anzulegen sind. Weiterhin darf nur nicht schädlich verunreinigtes Wasser (z.B. Dach- und Terrassenflächenwasser) versickert werden. Dies gilt auch für den Graben am Rand des Baugebietes. Die DVGW-Regel W 101 RICHTLINIEN FÜR TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE ist zu beachten.
6. SICHTFELD
   Innerhalb des festgesetzten Sichtfeldes bei der Anbindung der Erschließungsstraße an die B 249 dürfen keine Baulichkeiten oder Bepflanzungen vorgenommen werden, die eine Höhe von über 0,80 m über der Fahrbahnoberkante der B 249 aufweisen.
7. REGENWASSERRÜCKHALTUNG
   Zur Reduzierung der Abflußverschärfung und zur Nutzung von Brauchwasser sollten Regenwasserzisternen für jedes Einzelhaus bzw. jede Doppelhaushälfte unterirdisch oder nicht einsehbar innerhalb der Gebäude errichtet werden.

D. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert am 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.12.1993 (GVBL. I S. 655)
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz, HENatG) vom 19.01.1980 (GVBL. I S. 309), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1996 (GVBL. I S. 145)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 21.12.1994 (GVBL. I S. 816).
- Landesgesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz; DSchG) vom 23.09.1974 (GVBL. I S. 450) i.d.F. vom 05.09.1986 (GVBL. I S. 262, 270).

VERFAHRENSVERMERKE

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS
   Gemäß § 2 (4) BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 11.02.2000 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. BÜRGERBETEILIGUNG
   Gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte die Bürgerbeteiligung an der Änderung des Bebauungsplanes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.02.2000 bis 29.02.2000.
3. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
   Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 01.03.2000 bis 31.03.2000 an der Änderung des Bebauungsplanes beteiligt.
4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
   Gemäß § 3 (2) BauGB wurde die öffentliche Auslegung am 18.02.2000 ortsüblich bekanntgemacht und erfolgte für die Dauer eines Monats vom 01.03.2000 bis einschließlich 31.03.2000.
5. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN
   Gemäß § 3 (2) BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.2000 alle eingegangenen Anregungen geprüft.
6. SATZUNGSBESCHLUSS
   Gemäß § 10 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2000 die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.
7. INKRAFTTRETEN
   Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 10 (3) BauGB am 07. JULI 2000 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf den Ort der öffentlichen Auslegung dieses Planes. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

Wanfried, den 07. JULI 2000

Der Magistrat

FRANK
Bürgermeister

STADT WANFRIED

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 IM BODEN III - 2. ÄNDERUNG

PROJEKT-NR.	:	42.53
PLAN-NR.	:	02
MAßSTAB	:	1 : 1.000
DATUM	:	05/00
GRÖSSE	:	120/69
BEARBEITER	:	MM/BT

PLANUNGSBÜRO HUBERT HENDEL

ARCHITEKTUR • STÄDTEBAU • LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
GUSTAV-FREYTAG-STRASSE 15 — 6 5 1 8 9 WIESBADEN
TELEFON 06 11 / 30 01 23 — TELEFAX 06 11 / 30 41 05
FRIEDRICH-WILHELM-STRASSE 10 — 3 7 2 6 9 ESCHWEGE
TELEFON 0 56 51 / 3 22 58 — TELEFAX 0 56 51 / 59 34